

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0072/08	17.03.2008

zum/zur

A0039/08 – Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Beantragung des Magdeburg(Sozial)Passes erleichtern

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister  
Verwaltungsausschuss  
Beirat der ARGE  
Stadtrat

08.04.2008  
23.05.2008  
03.07.2008

Die Intention des Antrages ist die dienstleistungsorientierte Beratung und die Möglichkeit der Beantragung des Magdeburg Passes bzw. der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht im Jobcenter der „Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH“

Dem Anliegen des ersten Teils des Antrages konnte bereits entsprochen werden. Seit dem 03.03.2008 ist es den Empfängern von Arbeitslosengeld II bzw. von Sozialgeld möglich, im Eingangs- und Service-Bereich des Jobcenters bei einer städtischen Mitarbeiterin den Magdeburg-Pass direkt zu beantragen. Die gestellten Anträge werden nach der Bearbeitung im Dienstgebäude des Sozial- und Wohnungsamtes per Briefsendung an die Antragsteller ins Haus geschickt. Die ARGE stellt der Stadt gegen eine monatliche Pauschale einen Arbeitsplatz und die notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung. Es ist vorgesehen, auf diese Dienstleistung in den lokalen Medien hinzuweisen.

Dieses Verfahren läuft als Pilotprojekt zunächst bis Ende 2008. Abhängig von der anschließenden Auswertung wird festgelegt, ob dieses Verfahren Regelangebot im Jobcenter bis Ende 2009 sein wird.

Im Gegensatz zum Magdeburg-Pass, der eine zusätzliche städtische Leistung für einkommensschwache Haushalte darstellt, handelt es sich bei der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht um eine Leistung einer externen Institution, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Nichtzuständigkeit des Grundsicherungsträgers und die zentrale Versendung der ALG II-Bescheide von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg werfen schwerwiegende rechtliche und praktische Umsetzungsprobleme auf. Es sollte daher von einer vertiefenden Beratung zur Gebührenbefreiung ebenso abgesehen werden, wie von der Antragsannahme und der Weiterleitung an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln direkt durch das Jobcenter. Um dem Antrag im Prinzip dennoch entsprechen zu können, wird daher folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1. Eine Information zur Gebührenbefreiung im Jobcenter beschränkt sich auf den Hinweis der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten sowie auf die vorliegenden Antragsformulare.
2. Diese werden zusammen mit den Merkblättern im Eingangs- und Servicebereich in den dazu vorgesehenen Ablagen bereitgehalten.

3. Die Empfänger von ALG II bzw. Sozialgeld senden den Originalbescheid zusammen mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung an die GEZ. (Der Originalbescheid wird von der GEZ nach Abschluss des Verfahrens zur Befreiung an den Kunden zurückgesandt.)

Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf durch das Jobcenter (so z. B. eine Beglaubigung einer Kopie etc.), ist nicht erkennbar.

Bröcker